

Satzung der Stadt Willich nach § 142 BauGB  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung Minoritenplatz“  
vom 15.10.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und des § 142 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung vom 01.07.2009 die folgende

**Satzung der Stadt Willich nach § 142 BauGB  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur  
Wohnumfeldverbesserung Minoritenplatz“**

beschlossen:

**§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

In dem Gebiet, das durch die nachfolgend angegebenen Begrenzungen bestimmt wird, sollen Stadterneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung Minoritenplatz“.

Die Umgrenzung des von der förmlichen Festlegung betroffenen Gebietes ist in dem nachfolgenden Plan mit einer gestrichelten Linie in schwarzer Farbe dargestellt. Der Plan kann während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Zimmer 011 von Jedermann eingesehen werden. Dienststunden sind montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Das Gebiet wird umgrenzt:

im **Norden** durch den Minoritenplatz, den Eichenweg (Einmündung Kickenstrasse) sowie die Verresstraße, im **Westen** durch die Hauptstraße (Ecke Minoritenplatz - Ecke Rothweg), im **Süden** durch den Rothweg (Ecke Hauptstraße - Einmündungen Pappelallee / Kickenstrasse) sowie im **Osten** durch den Kreuzungsbereich Pappelallee / Kickenstrasse / Rothweg. Die jeweiligen Flurstücke sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

**§ 2 Vereinfachtes Sanierungsverfahren**

Gemäß § 142 Abs. 4, 1. Halbsatz BauGB wird die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes des 1. Teil des 2. Kapitels BauGB ausgeschlossen (§§152 bis 156 BauGB).

### **§ 3 Ausschluss der Genehmigungspflicht**

Gemäß § 142 Abs. 4, 2. Halbsatz BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.10.2009  
Stadt Willich  
Der Bürgermeister

gez. Heyes

(Josef Heyes)